



Zuweisungspraxis bei mineralischen Abfällen ändert sich zum 01.07.2025:

Behandlungsvorrang gilt demnächst auch für Brandenburger Abfälle – geringfügige Änderungen auch für Berliner Abfälle

Die Vorgabe der Behandlung von gefährlichen mineralischen Abfällen vor einer Deponierung ist den Abfallwirtschaftsbeteiligten für Anfallstellen in Berlin bereits langjährig bekannt. Das Land Brandenburg wird zum **01.07.2025** diese Vorgabe ebenfalls für behandelungsfähige Abfälle erlassen – dazu wird das Brandenburger Umweltministerium demnächst einen Erlass veröffentlichen. Eine Behandlung von schadstoffbelasteten mineralischen Abfällen kann durch mikrobiologische oder thermische Verfahren oder durch Bodenwäsche erfolgen. Der positive Effekt ist durch die Abtrennung der Schadstoffe die Gewinnung von abgereinigten, mineralischen Fraktionen bzw. in der Folge die Schonung von Deponieraum.

Aufgrund dieser Maßgabe der Fachaufsichten der SBB ist durch jeden Abfallerzeuger zu prüfen, ob eine Behandlungsmöglichkeit für den konkret vorliegenden Abfall zur Verfügung steht. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann eine Deponierung des Abfalls erfolgen.

Zusätzlich zur Neueinführung in Brandenburg haben die Länder die inhaltliche Ausgestaltung miteinander abgestimmt. Somit ergeben sich für Abfälle aus dem Land Berlin ebenfalls zu berücksichtigende Änderungen.

Der Behandlungsvorrang gilt künftig für folgende mineralische Abfälle:

- AS 170106* - Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten.
- AS 170503* - Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

- AS 170505* - Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- AS 170507* - Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält

Für die nachfolgend aufgelisteten Abfälle besteht jedoch kein Behandlungsvorrang:

- Der Abfall enthält Fraktionen, wie beispielsweise große Mengen schwermetallhaltiger Schlacke oder hohe Gehalte an löslichem Arsen, die einen Behandlungserfolg (Schadstoffabtrennung und -abreinigung) sehr unwahrscheinlich machen bzw. verhindern.
- Der Abfall enthält Fraktionen, wie beispielsweise karzinogene Fasern (KMF oder Asbest), die aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eine Behandlung nicht zulassen.
- Der Abfall enthält Fraktionen, durch die die Behandlung nicht sinnvoll und effektiv ist.
- Für den Abfall steht aus kapazitäts- oder technischen Gründen nachweislich keine geeignete Behandlungsanlage zur Verfügung.

Die in der Vergangenheit für in Berlin angefallene Abfälle praktizierten Ausnahmen für bestimmte Parameter (z.B. Sulfat sowie geringe PAK-Konzentrationen) entfallen ab dem 01.07.2025.

Welche Konsequenzen ergeben sich für das Nachweis- und Andienungsverfahren:

Nach Vorlage eines Neu- bzw. Änderungsantrages im Nachweis- bzw. landesrechtlichen Verfahrens ab dem 01.07.2025 wird die SBB die Einhaltung dieser neuen bzw. geänderten Vorgaben prüfen und berücksichtigen. Wir bitten Sie deshalb schon jetzt, in der Projektierungsphase und im Rahmen von langfristig laufenden Bauvorhaben den Behandlungsvorrang bei der Planung der Entsorgungswege zu beachten.



Bestehen für Abfallchargen bereits landesrechtliche Bescheide der SBB, die vor dem 01.07.2025 gültig wurden, haben diese weiterhin Bestand und sind bis zum jeweiligen Laufzeitende nutzbar.

Müssen jedoch Chargen entsorgt werden, die noch nicht Bestandteil eines gültigen Nachweises bzw. landesrechtlichen Bescheides sind, greifen dafür ab 01.07.2025 die neuen Regelungen.

Folgende Prüfung ist grundsätzlich für Neuanträge und neu zu beantragende Abfallchargen bei der Erweiterung von bestehenden Entsorgungsnachweisen vorzunehmen:

- Ist die Abfallzusammensetzung für eine Behandlung geeignet?
- Gibt es eine annahmefähige Behandlungsanlage für die vorliegende Abfallcharge?

Behandlungsanlagen haben wir für Sie unter:

- <https://www.sbb-mbh.de/de/service/liste-entsorgungsanlagen/> aufgeführt.

Bitte erstellen Sie mit einer annahmefähigen Behandlungsanlage die notwendigen Nachweisdokumente und legen diese im Rahmen des Nachweis- bzw. landesrechtlichen Verfahrens der SBB vor. Im Falle einer Nachweiserstellung für die Beseitigung des Abfalls auf einer Deponie, bitten wir Sie um Ergänzung des Entsorgungsnachweises um entsprechende Unterlagen zur Begründung. Das kann im Einzelfall sein:

- vorliegende schriftliche Absagen von Behandlungsanlagen unter Angabe des Grundes der Nichtannahme der konkreten Abfallcharge
- Prüfberichte und Probenahmeprotokolle mit Angaben zu den entscheidenden Schadstofffraktionen (z. B. über KMF- und Asbestbestandteile)

- eine Beschreibung der Abfallzusammensetzung der Abfallcharge, die darlegt, weshalb eine Behandlung nicht möglich ist

Bitte prüfen Sie die Antragsunterlagen vor der Vorlage bei SBB auf Vollständigkeit und Plausibilität hinsichtlich der Behandlungsprüfung.

Bei Beachtung der o.g. Aspekte und der sonstigen Anforderungen an die Antragstellung kann die SBB Ihren Antrag zeitnah bescheiden.

Für Rückfragen zur Thematik können Sie uns gerne kontaktieren.